



<https://publications.dainst.org>

---

# iDAI.publications

---

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

## Horst Braunert Zum Eingangssatz der *res gestae Divi Augusti*

aus / from

### Chiron

Ausgabe / Issue **4 • 1974**

Seite / Page **343–358**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/1512/5861> • [urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p343-358-v5861.2](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0048-chiron-1974-4-p343-358-v5861.2)

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

HORST BRAUNERT

## Zum Eingangssatz der *res gestae Divi Augusti*

*Herbert Nesselhauf zum 65. Geburtstag*

*Annos undeviginti natus exercitum privato consilio et privata impensa comparavi, per quem rem publicam a dominatione factionis oppressam in libertatem vindicavi.*<sup>1</sup> Diese eindrucksvolle Periode, mit welcher der Leistungsbericht des Augustus unvermittelt einsetzt, wird häufiger zitiert als interpretiert. Dem Historiker mag er in der Tat lediglich als selbstbewußte Aussage über Ereignisse und Handlungen erscheinen, die ihm unabhängig von diesem Text – namentlich dank der Schriften Ciceros – relativ gut bekannt sind.<sup>2</sup> Aber die vornehmlich historische Interpretation, die Konfrontation des Textes mit Fakten, deren Kenntnis anderen Quellen entstammt, ist abhängig von der vorangehenden, im eigentlichen Sinne philologischen Interpretation, welche den Text selbst und damit die von ihrem Autor gewollte Aussage wiederzugewinnen versucht. Dieser Versuch soll hier für zwei bis heute strittige Fragen unternommen werden.

W. WEBER hat in seinem umfassenden Kommentar zum Eingangssatz der *res gestae* festgestellt:<sup>3</sup> Die «Tat des Neunzehnjährigen ... entsprang einzig ... dem Willensakt eines Privatmanns, der mit ihr in die staatliche Sphäre vorstieß, der ... mit ... den Mitteln eines Privatmanns ... die Einmischung in die Rechtssphäre des Staats, in die Kompetenzen des Senats wagte, also eine revolutionäre Handlung unternahm, als er das Heer warb, das sein Helfer ... wurde ... So steht am Anfang des politischen Werks und der *res gestae* das klare Bekenntnis zur revolutionären Tat um der Legitimität willen.» Anders hat W. HOFFMANN neuerlich aus dem Satz gefolgert:<sup>4</sup> «Rückblickend, und zwar noch am Ende seines Lebens,

---

<sup>1</sup> Textwiedergabe nach: Documents Illustrating the Reigns of Augustus & Tiberius<sup>2</sup>, coll. by V. EHRENBURG – A. H. M. JONES, Oxford 1955 (Nachdruck 1967), 2 ff.

<sup>2</sup> Vgl. dazu vor allem M. GELZER, RE 7 A (1939) 1034 ff.; R. SYME, The Roman Revolution, Oxford 1939 (Nachdruck 1952), 123 ff.; H. FRISCH, Cicero's Fight for the Republic. The Historical Background of Cicero's Philippics, Kopenhagen 1946, 144 ff.; G. WALSER, Historia 4, 1955, 357 ff.; H. BOTERMANN, Die Soldaten und die römische Politik in der Zeit von Caesars Tod bis zur Begründung des Zweiten Triumvirats, Zetemata 46, 1968, 33–61.

<sup>3</sup> W. WEBER, Princeps. Studien zur Geschichte des Augustus I, Stuttgart-Berlin 1936, 139. 141; in der ganz ähnlichen Charakterisierung durch SYME (vorh. Anm.) 524 wird die Formulierung nicht als «Bekenntnis» gekennzeichnet.

<sup>4</sup> W. HOFFMANN, Gymn. 76, 1969, 22.

stellt er (scil. Augustus) als Ziel seines Tuns hin den eigenen Kampf um die Befreiung der unterdrückten *res publica*, nicht aus persönlichem Interesse, sondern um des Staates willen, habe er eine Privatarmee aufgestellt und damit jenem ungeschriebenen Gesetz Rechnung getragen, das dem Bürger im Falle eines Versagens der staatlichen Gewalten ein Eingreifen zur Pflicht machte.»

Der Text ist danach soweit eindeutig, daß beide Gelehrte Augustus als Ziel seiner ersten Maßnahmen beim Eintritt in die Politik die «Wiederherstellung des Rechtszustandes» darstellen sehen. Unterschiedlich scheinen ihnen aber von ihm diese Maßnahmen selbst im Verhältnis zur bestehenden Ordnung bewertet zu sein, wenn er einmal ein «klares Bekenntnis zur revolutionären Tat» abgelegt, zum anderen einem – wenn auch «ungeschriebenen – Gesetz Rechnung getragen» haben soll. Nun könnte man zunächst annehmen, daß dieser Gegensatz seine Wurzel in einer unterschiedlichen Nuancierung des konventionellen Verständnisses der *res publica* – als des Bezugspunktes politischer Handlungen – bei den beiden Gelehrten habe. Denn während es für W. WEBER klar ist, daß diese für Augustus «die *res populi* ist» (vgl. Anm. 3, S. 140), vertrat nach W. HOFFMANN Augustus eine damals «jedem Römer» bewußte Auffassung von der *res publica*, «die ihr Gepräge erhielt durch die Achtung aller vor dem Gesetz, das, erhaben über menschlicher Willkür, der eigentliche Herr war» (vgl. Anm. 4, S. 21).

Aber gerade durch die hier vorgenommene Nuancierung kompliziert sich das Problem. Bei der Definition der *res publica* als *res populi* konnte sich Augustus als «Sachwalter» der Interessen des *populus* verstehen und hat «in dem betonten «*indicavi*» vielleicht wirklich «noch einmal die urrömische Anschauung von der Gewaltansage gegen einen anderen zugunsten eines Bedrohten, die Wiederherstellung des Rechtszustands zugunsten des Souveräns» aufklingen lassen wollen.<sup>5</sup> Vom «Bekenntnis zur revolutionären Tat» könnte dann keine Rede sein. Anders, wenn das Gesetz der eigentliche Herr war. Die Begründung eines im Jahre 77 v. Chr. gegen Aemilius Lepidus beantragten *SC ultimum*, weil er *exercitum privato consilio paratum ... contra huius ordinis auctoritatem ad urbem ducit*,<sup>6</sup> zeigt, daß die Aufstellung einer Privatarmee keineswegs mit dem Gesetz in der spätrepublikanischen Zeit vereinbar war. Im Bewußtsein dieser Voraussetzung könnte Augustus seine Maßnahmen vom Ende des Jahres 44 v. Chr. also weit eher als revolutionär betrachtet haben – jedenfalls insofern man hierunter mit W. WEBER politische Handlungen verstehen will, die mit ungesetzlichen Mitteln auf eine Änderung des politischen Zustandes abzielen.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> Vgl. WEBER (oben Anm. 3) 140 f.

<sup>6</sup> Sall. hist. 1, 77, 22 (M) = Sources for Roman History 133–70 B. C., coll. and arrang. by A. H. J. GREENIDGE – A. M. CLAY. 2nd ed. revis. by W. GRAY, Oxford 1960 (Nachdruck 1966), 237; vgl. dazu CH. WIRSZUBSKI, Libertas als politische Idee im Rom der späten Republik und des frühen Prinzipats, Darmstadt 1967, 127; J. v. UNGERN-STERNBERG, Untersuchungen zum spätrepublikanischen Notstandsrecht. *Senatusconsultum ultimum* und *hostis*-Erklärung, Vestigia 11, München 1970, 79 f.

<sup>7</sup> Vgl. A. HEUSS, Das Revolutionsproblem im Spiegel der antiken Geschichte, HZ 216,

Diese Schwierigkeiten legen die Annahme nahe, daß die Auffassung des Augustus selbst über die *res publica* nicht so eindeutig bestimmt werden kann, wie das bisher meist ohne nähere Begründung angenommen wurde. Eine solche Annahme erhält eine entscheidende Stütze durch den Text des Eingangssatzes der *res gestae* selbst. Weder ist hier vom *populus* noch vom Gesetz als dem Herrn der *res publica* die Rede. Sie wird vielmehr dargestellt als verfügbar für eine gesellschaftliche Gruppe, die *factio* des Antonius, einerseits, für ein Individuum, eben den jungen Caesar, andererseits. Selbst wenn der Akt des *in libertatem vindicare* gerade gegen eine dauerhafte Verfügbarkeit der *res publica* durch eine *factio* gerichtet war und die Verfügung durch den jungen Caesar nur als ein Mittel zur Beendigung dieses Zustandes vorgestellt wird, so zeigt die Formulierung doch zur Genüge, daß nach Auffassung des Augustus die modernen Definitionen der *res publica* jedenfalls nicht als alleingültig angesehen werden können.

In gleicher Weise geht es nun, wie ich meine, bei einer anderen Kontroverse, die vor allem in den letzten beiden Jahrzehnten um den Eingangssatz der *res gestae* zu beobachten ist, um diese Auffassung des Augustus von der *res publica*. CH. WIRSZUBSKI hat gezeigt, daß die Aussage dieses Satzes allein auf die letzten Monate des Jahres 44 v. Chr. bezogen werden kann, daß es aber schlechterdings unmöglich ist, die Aktionen des jungen Caesar in dieser Zeit als Befreiung des Staates zu kennzeichnen (vgl. Anm. 6, S. 125 f.). Obwohl – oder gerade weil – das im allgemeinen unbestritten ist,<sup>8</sup> differieren die Ansichten darüber, was Augustus hiermit ausdrücken wollte, erheblich: WIRSZUBSKI sieht in der Reminiszenz an den *libertatis vindex* in der späten Republik nur noch «eine sinnentleerte Redensart», in der Formulierung des Augustus den «konventionelle(n) Ausdruck für «ich wirkte für das Gemeinwohl»» (vgl. Anm. 6, S. 124. 129 f.). Die Mehrzahl der Forscher will dagegen gerade in diesem Dokument dem gewählten Ausdruck sein volles Gewicht belassen.<sup>9</sup> Aber daraus folgern einmal L. WICKERT und G. WALSER, Augustus habe im ersten Satz nur gleichsam vorweggenommen, was er in den Jahren 28 und 27 v. Chr. verwirklicht habe (vgl. vorh. Anm.). W. KUNKEL andererseits wirft dem alten Augustus zwar «kühne Geschichtsklitterung» vor,<sup>10</sup> meint jedoch, «diesen

---

1973, 1 ff., der zwar «in erster Linie ... seine liberale, die staatliche Macht begrenzende Intention von den diktatorischen, die staatliche Macht potenzierenden und alle Freiheit zur leeren Ideologie verflüchtigenden Trieben ... unterscheiden» möchte (S. 3), andererseits aber in der Usurpation der Macht gerade den «revolutionären Ursprung» des römischen Kaisertums wieder deutlich hervorhebt (S. 64 ff.).

<sup>8</sup> Vgl. oben Anm. 2. Daraus resultiert dann auch die Erklärung mit Hilfe einer «bewußten Zweideutigkeit» des Augustus, mit der m. E. nicht auszukommen ist; vgl. etwa N. A. MASCHKIN, Zwischen Republik und Kaiserreich. Ursprung und sozialer Charakter des augusteischen Prinzipats, Leipzig 1954, 314; ähnlich auch HOFFMANN (oben Anm. 4) 22.

<sup>9</sup> Vgl. L. WICKERT, RE 22 (1954) 2081; WALSER (oben Anm. 2) 354 ff.; W. KUNKEL, in: Prinzipat und Freiheit, hrsg. v. R. KLEIN, Darmstadt 1969 (= ZRG 75, 1958, 322 ff.), 87; ders., in: Augustus, hrsg. v. W. SCHMITTHENNER, Darmstadt 1969 (= Gymn. 68, 1961, 353 ff.), 334; HOFFMANN (oben Anm. 4) 23.

<sup>10</sup> KUNKEL, in: Augustus (vorh. Anm.) 334.

Beginn seiner politischen Laufbahn» habe er «als seine einzige und entscheidende Befreiungshandlung angesehen wissen» wollen.<sup>11</sup>

Wieder wird hierbei das Objekt der Befreiung entweder als bekannt vorausgesetzt oder nur in allgemeiner Form umschrieben. Es scheint mir einer näheren Definition zu bedürfen und deshalb auch fähig zu sein, weil sich Augustus in dieser Formulierung nicht an die seines Vaters angeschlossen hat, der lediglich als Ziel seiner Usurpation mit ganz ähnlichen Worten die Befreiung zwar nicht der *res publica*, aber des *populus Romanus* hingestellt hatte,<sup>12</sup> sondern – wie heute allgemein angenommen wird<sup>13</sup> – an die Charakterisierung der Tat des jungen Caesar, die Cicero in der Senatssitzung vom 20. Dezember 44 v. Chr. gewählt hatte: *qua peste privato consilio rem publicam . . . Caesar liberavit*.<sup>14</sup> Der Vorwurf, den Tatbestand falsch oder mit einer nichtssagenden Redensart dargestellt zu haben, trifft so bereits diesen; und wie es sich allgemein empfiehlt, bei der Interpretation eines Textes Parallelen heranzuziehen, so besonders in diesem Falle, weil die Parallele Vorbild war und zugleich in einem umfänglichen Argumentationszusammenhang steht.

Die Argumentation zu Beginn der dritten Philippica ist allerdings auch nicht von vornherein durchsichtig. Cicero bedauert den späten Zusammentritt des Senates und drängt zur Eile.<sup>15</sup> Gefordert wird diese Eile nach den Eingangsworten vom *tempus rei publicae*. Es sind also – wie im Senat kaum anders zu erwarten – öffentliche Ursachen, die Umstände, in denen sich die *res publica* befindet, die Cicero zur Eile anspornen lassen. Er hat schon vorher gesehen, daß ein Krieg nicht allein drohe, sondern bereits geführt werde – ein Krieg der sich unmittelbar gegen die Stadt, gegen Leben und Besitzstand der Senatoren richte.<sup>16</sup> Während der Senat

<sup>11</sup> KUNKEL, in: Prinzipat und Freiheit (oben Anm. 9) 87. Eine Zwischenposition bezieht jetzt K.-W. WELWEL, AU 16, 1973, 29 ff., der sich für die Deutung zwar auf KUNKEL, a. O., beruft (Anm. 32), den Eingangssatz aber zugleich als Hinweis auf späteres Wirken, vor allem in den Jahren 28/27 v. Chr., verstanden wissen will (S. 36): «Sein Werk soll sich als eine einheitliche politische Leistung erweisen, die mit der Befreiungstat im Herbst 44 ihren Anfang nahm» (S. 38).

<sup>12</sup> Caes. b. c. 1, 22, 5; vgl. dazu bereits ED. MEYER, Caesars Monarchie und das Principat des Pompejus. Innere Geschichte Roms von 66 bis 44 v. Chr.<sup>3</sup>, Stuttgart-Berlin 1922, 282 Anm. 1, sowie WICKERT, Klio 30, 1937, 248 f. Zur notwendigen Unterscheidung zwischen *res publica* und *populus Romanus* vgl. unten S. 349.

<sup>13</sup> Vgl. neben anderen H. WAGENVOORT, Philologus N. F. 45, 1936, 341; GELZER (oben Anm. 2) 1055, 3; WICKERT (oben Anm. 9); WALSER (oben Anm. 2) 354; KUNKEL, in: Prinzipat und Freiheit (oben Anm. 9) 87.

<sup>14</sup> Phil. 3, 5; vgl. auch ad fam. 11, 7, 2.

<sup>15</sup> 1–2; vgl. die Korrespondenz des ersten (*serius*) mit dem letzten Wort (*celeritatis*) und die gleichsam sprichwörtliche Begründung genau in der Mitte des Textes: *breve tempus longum est imparatis*.

<sup>16</sup> Vgl. zur Bedeutung des *bellum nefarium contra aras et focos, contra vitam fortunasque nostras* als Bürgerkrieg BRAUNERT, Die Gesellschaft des römischen Reiches im Urteil des Augustus, Monumentum Chiloniense, Leiden 1974 (im Druck), 9 ff.; hier: 39.

zögere, habe Antonius das Ende seiner Amtszeit als Konsul nicht abgewartet. Er versuche jetzt einen Angriff gegen die Provinz des D. Brutus und drohe, von dort *ad urbem* zu marschieren. Danach hat der Bürgerkrieg mit dem Marsch des Antonius in die Gallia citerior begonnen.<sup>17</sup> Diese Auffassung bestätigt Cicero auch dadurch, daß er als genauen Termin den Abgang des Antonius aus der Stadt angibt: Wäre Antonius erst zu Beginn der Amtstätigkeit der neuen, tatkräftigen Konsuln aufgebrochen, oder hätte sich der Senat schon vor seinem tatsächlichen Abmarsch zu Maßnahmen aufgeschwungen, *bellum iam nullum haberemus* (2). Allerdings scheinen zwei weitere Angaben der Einleitung dieser klaren Folgerung zu widersprechen: Antonius, der wenigstens in seiner Entschlußkraft als dem Senat überlegen gezeichnet wird, ist bei seinem Aufbruch nach Norditalien aus der Stadt geflohen, befand sich danach beim Ausbruch des von ihm begonnenen Krieges bereits in der Situation des Unterlegenen.<sup>18</sup> Cicero zweifelt darüber hinaus nicht am Sieg der künftigen Konsuln über Antonius.<sup>19</sup> Ein Marsch des Antonius auf Rom aus Norditalien kann deshalb Cicero höchstens als Drohung erschienen sein und damit auch das *bellum nefarium contra aras et focos* (1), das als tatsächlich geführt von ihm an den Anfang gestellt wurde.

Diese beiden Einzelheiten, die sich dem Gedankengang des Exordium nicht ohne weiteres einfügen, bereiten eine Änderung vor, die im folgenden, ersten Abschnitt der Rede (3–5) zutage tritt. Zwar schließt Cicero in ihm äußerlich an seine Mahnung zur Eile im Vorangehenden an: *quo . . . usque* (3) weist auf ein mögliches «zu spät» wie im Eingang der ersten Catilinarischen Rede. Das Drängen Ciceros gilt auch weiterhin Maßnahmen des Senates. Aber die Begründung ist eine andere geworden. Die *publica auctoritas* soll die Abwehr sanktionieren, die der junge Caesar *privatis consiliis* bereits auf sich genommen habe (3). Da diese Abwehr dem gleichen Krieg gilt, der anfänglich bereits genannt wurde – *tantum bellum, tam crudele, tam nefarium* (3) –, kann er nicht mit dem Aufbruch des Antonius aus Rom begonnen haben. Tatsächlich habe – so betont Cicero – Caesar sein Heer aufgestellt und dafür sein *patrimonium . . . in rei publicae salute* geopfert, *cum maxime furor arderet Antoni cumque eius a Brundisio crudelis et pestifer reditus timeretur* (3).

Damit ist gegenüber der Einleitung die entscheidende Wendung vorgenommen: Caesar hat bereits *illius furentis impetus crudelissimosque conatus* verhindert und damit *privato consilio rem publicam . . . liberavit* (5). Von den rhetorischen Kunstgriffen, zu denen Cicero greifen muß, um die Furcht vor einem Angriff auf Rom als Angriff selbst erscheinen zu lassen, können wir hier absehen.<sup>20</sup> Wichtig dagegen

<sup>17</sup> Vgl. auch GELZER (oben Anm. 2) 1054, 56 ff.

<sup>18</sup> 2: *ex urbe fugit*; vgl. auch unten Anm. 23.

<sup>19</sup> *Quod confido equidem consules designatos, simul ut magistratum inierint, esse facturos: sunt enim optimo animo, summo consilio, singulari concordia. Mea autem festinatio non victoriae solum avida est, sed etiam celeritatis* (2).

<sup>20</sup> Es wird dem Hörer jedenfalls nahegelegt, es sei das Verdienst des jungen Caesar ge-

ist, daß der Dank an den jungen Caesar für das bisher Geleistete nicht genügt, sondern die *auctoritas* des Senates für die Zukunft gefordert wird, *ut rem publicam non modo a se susceptam, sed etiam a nobis commendatam possit defendere* (5). Dadurch wird der Krieg seit dem Aufbruch des Antonius von Rom mit dem gegen Rom in Brundisium begonnenen verbunden, die bisherige Leistung des jungen Caesar gegen diesen Versuch des Antonius – und die mit ihr bezeugte Gesinnung gegenüber dem Senat – zur Grundlage für seine geforderte Beauftragung durch den Senat zum Schutz gegen jene Bedrohung gemacht.<sup>21</sup>

«Bewußte Zweideutigkeit» und «kühne Geschichtsklitterung» sind gewiß dieser ersten Darstellung der politischen Anfänge des jungen Caesar bereits zum Vorwurf zu machen. Es kommt aber nicht auf den Beleg eines solchen Vorwurfes an, sondern darauf, daß Cicero zum Beweis seiner Formulierung *«rem publicam . . . Caesar liberavit»* den Nachweis zu führen unternommen hat, daß die Befreiungstat bereits abgeschlossen sei:<sup>22</sup> Antonius sei mindestens an seinem Versuch, von Brundisium aus auf Rom zu marschieren, durch die Aufstellung einer Privatarmee des jungen Caesar gehindert worden. Seine «Flucht» aus Rom sei Zeichen dieses Erfolges.<sup>23</sup>

Wenn so in der Vorlage für den Eingangssatz der *res gestae* die Verkündigung der abgeschlossenen Befreiungstat Caesars eine Rechtfertigung erhält, kann diese Vorlage m. E. am ehesten auch Hinweise auf den Inhalt dieser Tat und auf das Objekt der Befreiung geben.<sup>24</sup> Es ist schon gezeigt worden, daß Cicero gleich im Eingang die Situation der *res publica* als Begründung für seine Rede herausgestellt hat (oben S. 346 f.). *De summa re publica* gibt er im Hauptteil seine *sententia* ab in Abweichung von der Tagesordnung.<sup>25</sup> *E re publica* sollen nach seinem abschließenden Antrag die designierten Konsuln über seine Einzelanträge referieren.<sup>26</sup>

---

wesen, daß Antonius nicht mit den Truppen, *quas se habiturum putabat* (4), habe nach Rom ziehen können. Die hierbei zu erwartende *crudelitas* wird mit der geschickten Verwandlung der Bestrafung meuternder Soldaten in ein Blutgemetzel an römischen Bürgern *in hospitibus tectis* begründet, dazu BOTERMANN (oben Anm. 2) 47. Vgl. auch 11: *Antonius contra populum Romanum exercitum adducebat tum cum, a legionibus relictus, nomen Caesaris exercitumque pertimuit*, sowie 27.

<sup>21</sup> Vgl. zur Auffassung von der Abgeschlossenheit und Fortdauer der Leistung Caesars auch 7: *adolescens . . . gessit et gerit*, sowie 38: *. . . defensus sit et hoc tempore defendatur*.

<sup>22</sup> Vgl. auch 30 f.; 27: *salutem rei publicae adtulisti*.

<sup>23</sup> Vgl. dazu auch 8: *virtute enim admirabili Caesaris constantiaque militum veteranorum legionumque earum, quae optimo iudicio auctoritatem vestram* (die andererseits erst gefordert wird!), *libertatem populi Romani, virtutem Caesaris secutae sunt, a cervicibus nostris est depulsus Antonius*; 9: *depulso Antonio*; 24: *quam misera fuga*, sowie 27.

<sup>24</sup> Vgl. dazu bereits BRAUNERT (oben Anm. 16) 38 f.

<sup>25</sup> 13; 37; vgl. dazu auch ad fam. 10, 28, 2: *cum senatum . . . tr. pl. vocavissent deque alia re referrent, totam rem publicam sum complexus*, sowie ad fam. 11, 6, 2. Einen Hinweis darauf geben, soweit ich sehe, nur A. BOULANGER – P. WULLEUMIER, Cicéron, Discours XIX, Paris 1966, 160: «il élargit le débat à l'ensemble de la situation politique».

<sup>26</sup> 39. M. E. geht es zu weit, wenn GELZER (oben Anm. 2) 1055, 21 ff., die Passagen

Man erwartet deshalb, die *res publica* im Rahmen der eingangs erwähnten Definitionen von W. WEBER oder W. HOFFMANN wiederzufinden (oben S. 343 f.), zumal *libertas* und *servitus* in der Mahnung an die Senatoren eine entscheidende Rolle spielen (33–36). Bei näherem Zusehen zeigen sich aber entscheidende Abweichungen. Wie bereits erwähnt (oben S. 347 f.), wird für den jungen Caesar die *auctoritas* des Senates gefordert, *ut rem publicam non modo a se susceptam, sed etiam a nobis commendatam possit defendere*. Die *res publica* wird damit auch hier als verfügbar angesehen. Die *auctoritas* des Senates soll nicht dazu dienen, den Privatmann Caesar der *res publica* einzuordnen, sondern ihre Verteidigung durch ihn soll dadurch legalisiert werden, daß Caesars freiwillige Übernahme der *res publica* durch eine Beauftragung ersetzt wird, die als Übergabe gekennzeichnet werden kann. Damit wird die Usurpation, die Caesar zu seiner Befreiungstat erst befähigt hat, angesichts des Erfolges gewiß sehr rücksichtsvoll als Übernahme gekennzeichnet – *neque enim fieri potuit aliter* (5); ihre Berechtigung auch in den Augen Ciceros mag deshalb dahingestellt bleiben.<sup>26a</sup> Die Verfügbarkeit der *res publica* durch den Senat wird dagegen von Cicero mit aller Deutlichkeit behauptet und – gegen den Konsul Antonius ebenso wie zur Unterstützung des Privatmannes Caesar – beansprucht. *Publica auctoritas* (3) ist eben die *auctoritas senatus*.<sup>27</sup> Sie aber wird von Cicero als alleinentscheidend herausgestellt: Mit ihrer Hilfe wäre der Krieg vermieden worden (2; vgl. oben S. 347); ihr Fehlen hat zur Aufstellung einer Privatarmee geführt;<sup>28</sup> sie wird jetzt für Caesar genauso wie für die *legio Martia* und D. Brutus verlangt (vgl. Anm. 27); sie wird schließlich der bewaffneten Abwehr als mindestens gleichbedeutend an die Seite gestellt: *nec ille armis solum, sed etiam decretis nostris urgendus est. magna vis est, magnum numen unum et idem sentientis senatus* (32). Diese Auffassung von der überragenden Stellung des Senates, der in seinen Händen die Verfügungsgewalt über die *res publica* besitzt, wird auch nicht abgeschwächt durch den Hinweis darauf, daß der *auctoritas senatus* der *consensus populi Romani* an die Seite treten müsse (2; 36). Schon die Formulierung zeigt, daß ein Beschluß einer Volksversammlung lediglich als Zustimmung der öffentlichen Meinung betrachtet wird, deren sich Cicero allerdings auch von vornherein zur Unterstützung seiner Anträge bedient (32; 34).

Dabei begegnet eine Formulierung, die mir zur weiteren Bestimmung von Ciceros Auffassung über die *res publica* aufschlußreich zu sein scheint: *videtisne refertum forum populumque Romanum ad spem recipendae libertatis erectum? qui longo intervallo cum frequentis hic videt nos, tum sperat etiam liberos convenisse* (32). Die Hoffnung des *populus Romanus* richtet sich also auf die Wiedererlangung der

---

37–39 als konkreten Antrag faßt, vollends, wenn er 1057, 22 ff., die *hostis*-Erklärung als Ziel Ciceros angibt. Wenigstens wird das in der vorliegenden Rede nicht gefordert.

<sup>26a</sup> Vgl. immerhin zu Phil. 11, 17 ff., jetzt WELWEI (oben Anm. 11) 35.

<sup>27</sup> Vgl. außer 5 auch bes. 7; 12; 14.

<sup>28</sup> 3: *nec postulantibus, nec cogitantibus quidem nobis, quia non posse fieri videbatur, firmissimum exercitum . . . comparavit*.

Freiheit, aber zugleich darauf, daß die Senatoren bereits *liberi* seien. Der Gegensatz wirkt befremdlich vor allem angesichts der Tatsache, daß Cicero die bereits vollzogene Befreiungstat des jungen Caesar so nachdrücklich nachzuweisen unternehmen hat. Er ist aber auch sonst in der Rede greifbar und deshalb von Cicero offenbar gewollt. Die *libertas populi Romani* muß noch errungen werden. Es gibt bisher lediglich *consilia ad libertatem populi Romani recipiendam* sowohl von seiten Ciceros und Caesars (19) wie von seiten der designierten Konsuln (36). Der Senat wird vor die Alternative gestellt, *ut aut libertatem propriam Romani generis et nominis reciperemus aut mortem servituti anteponamus* (29), und durch die 4. Legion ist die Freiheit des römischen Volkes zwar verteidigt, aber eben nicht errungen worden.<sup>29</sup> Ganz anders beim Senat. Er befindet sich *in possessione libertatis* (28), *a cervicibus nostris est depulsus Antonius* (8). Beide Stellen geben nach ihrem Kontext bereits einen Hinweis darauf, was Cicero als den eigentlichen Inhalt der Befreiungstat Caesars versteht: Die Befreiung der *res publica* ist für ihn die Wiederherstellung der Möglichkeit, im Senat *ea, quae sentiremus, libere dicere* (5) und *loqui . . . de re publica* (6). Dieser bereits eingetretene Erfolg der Tat des jungen Caesar wird so bereits am Anfang der Rede mit aller Deutlichkeit heraus- und diesem Zustand das Gegenbild des Senates unter Antonius gegenübergestellt: Volkstribunen wurde der Zutritt zum Senat verwehrt (23), Senatssitzungen fanden unter dem Druck bewaffneter Posten statt (30), es gab keine Beratung *de re publica* (24), die anwesenden Senatoren waren *inmemores dignitatis suae* (20).

Bildete somit für Cicero möglicherweise der Senat die *res publica*? Eine Bejahung dieser Frage wird jedenfalls durch die Schilderungen der Bedrohungen, denen der Senat und die Senatoren vor der Befreiungstat Caesars ausgesetzt waren, nahegelegt. Alles Unheil, dessen man bei dem befürchteten Marsch des Antonius von Brundisium auf Rom gewärtig sein mußte, wird in der Frage zusammengefaßt: *cui tandem nostrum aut cui omnino bono peperisset?* (4). Wenn der junge Caesar den Marsch auf Rom verhindert hat, dann hat er also die Senatoren – und die *boni* – von der Gefahr für ihr Leben befreit. Diese Deutung bestätigt Cicero, wenn er an anderen Stellen die physische Vernichtung der Senatoren (30) und aller *boni* (34) als Ziel des Antonius bei seinem Marsch auf Rom bezeichnet.

Vor einer Identifikation der *res publica* mit dem Senat warnt jedoch bereits die hier vorgenommene Erweiterung um die übrigen Angehörigen der römischen Führungsschicht – ganz abgesehen davon, daß die Beanspruchung der Verfügungsgewalt über die *res publica* für den Senat mit einer solchen Identifikation kaum vereinbar wäre. Wenn man daher in der Darlegung der besonderen Gefährdung des Senats und seiner Mitglieder nicht vorwiegend ein demagogisches Mittel Ciceros sehen will, wird man seine betonte Hervorhebung in seiner Stellung für die *res publica* als ihr Verfügungsberechtigter ebenso wie als ihr Repräsentant als begründet an-

<sup>29</sup> 39; vgl. auch 8.

sehen können.<sup>30</sup> Das wird jedenfalls auch dadurch gestützt, daß an entscheidenden Stellen, an denen von der Bedrohung durch Antonius die Rede ist, neben dem Senat und den *optimi* als besonders gefährdetes Objekt auch noch die *urbis* genannt wird.

Der Versuch des Antonius, gegen Rom zu marschieren, zielte danach auf den Untergang der Senatoren und *ad dispersitionem urbis* (30). Als Voraussetzung für die Vernichtung aller *optimi* gilt Cicero, daß es Antonius gelungen wäre, *opprimere urbem* (34). Die Stadt wird aber auch wiedergegeben mit den *arae* und *foci*, gegen die sich, ebenso wie gegen Eigentum und Existenz der Senatoren, das *bellum nefarium* des Antonius nach dem Eingangssatz der Rede richtete (1). Diese Wiederholungen führen zu der Frage, ob nicht eben die Stadt Rom als Objekt ebenso der Verfügungsgewalt des Senats wie der Befreiung Caesars und damit als *res publica* von Cicero angesehen wird. Denn in der Tat ist es nach seinen Worten, wie schon gezeigt wurde (oben S. 348), ja das entscheidende und zugleich einzige Verdienst Caesars, daß er Antonius' Marsch auf Rom verhindert hat, Zeichen seines Erfolges, daß Antonius aus Rom fliehen mußte. Für eine solche Auffassung bietet die dritte Philippica weitere Stützen. Wie den Brutus für Gallien, so hätten die unsterblichen Götter *urbi Caesarem* als Schutz gegeben (34). Und als Cicero im Verlauf die Rede erneut in eine *laudatio* für Caesar ausbricht, weil er *salutem rei publicae* gebracht habe, da stellt er ihn dem Antonius gegenüber, der als *custos urbis* wie ein Wolf als Hüter von Schafen zu betrachten sei (27). Vor allem aber zeigt die unmittelbare Umgebung des Satzes mit der entscheidenden Formulierung «*rem publicam . . . Caesar liberavit*», daß hierbei die gleiche Bedeutung zugrunde liegt: Antonius wütete in Brundisium, und man befürchtete Schlimmstes bei seiner Rückkehr nach Rom. Da hat der junge Caesar *in rei publicae salute* ein Heer aufgestellt (3). Wenn Antonius zu dieser Zeit mit Truppen hätte nach Rom kommen können, wie er androhte, dann wäre in Rom kein Angehöriger der Führungsschicht verschont geblieben (4). *Qua peste* – vor dieser Aufrichtung einer Schreckensherrschaft des Antonius in Rom – hat Caesar die *res publica* befreit. Ohne ihn *rem publicam . . . nullam haberemus* (5).

Diese *res publica* bezeichnet also nicht den römischen «Staat» – weder in der uns geläufigen Ausdehnung zur Zeit Ciceros noch als eine *res populi*. *Res publica* meint hiernach – entsprechend einer modernen Definition<sup>31</sup> – nur dann, «sofern es auf Rom angewandt wurde, den Staat, wie er seit Jahrhunderten bestanden hatte und anders als in der überkommenen Form gar nicht denkbar war», wenn einmal die Einschränkung ganz wörtlich genommen wird und damit nicht nur auswärtige Staaten, sondern auch das eigene Herrschaftsgebiet Roms ausgeschlossen werden, und wenn zum anderen – was jedenfalls nicht uneingeschränkt für Jahrhunderte gilt – die «überkommene Form» als Senatsherrschaft gefaßt wird.

<sup>30</sup> Zur Repräsentation des Staates durch den Senat in *r. gest.* vgl. bereits BRAUNERT (oben Anm. 16) 32 ff.; 52.

<sup>31</sup> Vgl. CH. MEIER, *Res publica amissa*. Eine Studie zu Verfassung und Geschichte der späten römischen Republik, Wiesbaden 1966, 1.

Fassen wir die Ergebnisse für die dritte Philippica zusammen: Als *res publica* wird die Stadt Rom angesehen, über die der Senat die Herrschaft als rechtmäßig beansprucht. Deshalb kann behauptet werden, *rem publicam . . . Caesar liberavit*. Denn seine Tat hat Antonius davon abgehalten, die Stadt Rom in Besitz zu nehmen, und damit dem Senat die Möglichkeit gegeben, in freier Meinungsäußerung seine Herrschaft auszuüben. Aufgabe erst dieser herrschaftlichen Maßnahmen ist die Wiederherstellung der *libertas populi Romani*.

Ein solches Ergebnis, allein aus der dritten Philippica gewonnen, kann gewiß keine Verbindlichkeit über die Situation des 20. Dezember 44 v. Chr. und die Auffassung Ciceros über sie hinaus beanspruchen. Denn der Eindruck drängt sich immer wieder auf, daß in den Kämpfen der ausgehenden Republik sehr viel von Freiheit gesprochen wurde, diese aber «mangels einer ihr adäquaten Situation in den verschiedensten Farben schillerte und infolgedessen jeder Verbindlichkeit des inneren Sinnes entbehrte».<sup>32</sup> Andererseits gewinnt dieses Ergebnis den Rang eines Exempels für die allgemeinen Folgerungen, zu denen neuerliche Untersuchungen über den *libertas*-Begriff der späten Republik und die Staatsdefinition Ciceros gelangt sind. J. BLEICKEN definierte dabei: «*Libertas* als politische Gleichheit bzw. als politische Aktion . . . ist nur für eine Schicht des Bürgerverbandes, nämlich für die Patricier bzw. später für die Nobiles wirklich von Bedeutung, für deren *libertas*-Verständnis dieser Inhalt dann allerdings konstitutiv ist. Das Volk hat an ihm zwar auch Anteil, doch dies lediglich in einer passiven Weise: Es agiert nicht selbst, sondern gibt lediglich den Aktionen der Nobiles seine Zustimmung.»<sup>33</sup> Andererseits hat H. P. KOHNS gezeigt, daß Cicero, de re publ. 3, 43 f. «die *res* genauer bezeichnet», die als *res publica res populi* sein muß: es sind «die *urbs* selbst, die Burg, die Häfen, Straßen, Säulenhallen, Tempel und die Mauern».<sup>34</sup>

Wenn wir danach zum Eingangssatz der *res gestae* zurückkehren, so berechtigt uns nicht allein die allgemeine Annahme, daß Ciceros Formulierung in der dritten Philippica die Vorlage für Augustus abgegeben habe, an dessen Auffassung den Text des Augustus zu messen, sondern auch die Tatsache, daß diese Auffassung von einem für die Bereiche der Führungsschicht und des *populus Romanus* jeweils unterschiedlichen *libertas*-Begriff<sup>35</sup> den allgemeinen Vorstellungen der Zeit ebenso ent-

<sup>32</sup> HEUSS, Herrschaft und Freiheit im griechischen und römischen Altertum, in: Propyläen-Weltgeschichte IV, Berlin 1967, 67 ff. (Zitat S. 106).

<sup>33</sup> J. BLEICKEN, Staatliche Ordnung und Freiheit in der römischen Republik, Frankfurter Althistorische Studien 6, Kallmünz 1972, 57; vgl. auch bereits KUNDEL, in: Prinzipat und Freiheit (oben Anm. 9) 85: «Freiheit der *res publica* meint im letzten Grunde die eigene Freiheit dieser Oligarchie, nämlich das freie Spiel der politischen Kräfte im Sinne der traditionellen republikanischen Ordnung».

<sup>34</sup> H. P. KOHNS, Gymn. 77, 1970, 401 f.; vgl. dazu bereits BRAUNERT (oben Anm. 16) 42 f. «Die dingliche Bedeutung des Wortes *res*» wird in *res publica* ohne Gegenbeweis in Abrede gestellt von R. WERNER, Chiron 3, 1973, 170 f.

<sup>35</sup> Es scheint mir deshalb nicht angängig zu sein, bei Untersuchungen über den *vindex libertatis* das Objekt der Befreiung außer acht zu lassen; vgl. nur beispielshalber die Stellen-

spricht wie die von der *res publica* derjenigen seiner offiziellen ›Staats‹definition. Trotzdem bleibt natürlich zu fragen, ob die gleiche Auffassung auch für Augustus angenommen werden darf – konkret: ob sie dem Kontext der *res gestae* entspricht. Dabei kann ich mich kurz fassen; denn ich habe an anderer Stelle bereits zu zeigen versucht, daß der Begriff *res publica*, den wir mit ›Staat‹ wiederzugeben gewohnt sind, in diesem ›State-paper‹ nur sehr selten gebraucht wird, bei näherem Zusehen überhaupt nur für die Zeit vor Begründung des augusteischen Prinzipates.<sup>36</sup> Deshalb entspricht es durchaus der Auffassung des Augustus, wenn «von den Jahren seit Actium an . . . in den heutigen geschichtlichen Darstellungen nicht mehr von der *res publica* die Rede (ist), sondern von dem *Imperium Romanum*».<sup>37</sup> Entsprechend diesem Sprachgebrauch habe ich – ebenfalls im Vergleich mit Cicero – für r. gest. 34, 1 gefolgert, daß in Einschränkung der *res omnes*, über die er zuvor Herrschaft ausgeübt hatte, Augustus mit der Rückgabe der *res publica* lediglich die Verfügungsgewalt über die zum kultischen und weltlichen Gemeingebrauch bestimmten Stätten in Rom und über die Institutionen, denen traditionell die Lenkung der ›Sache‹ *res publica* zukam, Senat und Volk übertragen habe.

Die Auffassung von der Bedeutung des Satzteiles «*rem publicam liberavit*», die aus der Interpretation der dritten Philippica gewonnen wurde, steht damit im Einklang auch mit dem übrigen Sprachgebrauch des Augustus in den *res gestae*. Damit läßt sich aber m. E. der Eingangssatz der *res gestae* sinnvoll in die übrigen Aussagen über die *res publica* im gleichen Dokument einordnen:

1. R. gest. 1, 1: In den letzten Monaten des Jahres 44 v. Chr. hat der junge Caesar den befürchteten Marsch des Antonius auf Rom verhindert und ihn persönlich zur Flucht aus Rom veranlaßt. Dadurch ist die Stadt Rom befreit worden: Der Senat gewann seine Handlungsfreiheit zurück und konnte die Herrschaft über den ›Stadtstaat‹ ausüben. Gegenüber dem vorangehenden Zustand des von Antonius unterdrückten Senates (*res publica oppressa*), der bei Verschärfung und Dauerhaftigkeit die Gefahr des Verlustes der Senats Herrschaft in sich barg (*res publica*

---

sammlung bei WIRSZUBSKI (oben Anm. 6) 128 ff., wo als Objekte *res publica*, *plebs*, *populus Romanus* und *Italia* unterschiedslos nebeneinander aufgeführt werden. Auch die immer wieder angeführte Münzlegende des Jahres 28 v. Chr. «*Libertatis p. R. vindex*» (EHRENBERG–JONES [oben Anm. 1] 48, nr. 18) beweist m. E. nichts für die Auffassung von der Befreiung der *res publica* und ist mit P. GRENADE, *Essai sur les origines du principat. Investiture et renouvellement des pouvoirs impériaux*, Paris 1961, 62 ff., auf die Beendigung der Bürgerkriege zu beziehen.

<sup>36</sup> Vgl. den Anm. 16 genannten Aufsatz, auch für das folgende bes. S. 37 ff.; dort (S. 37 f.) ist r. gest. 25, 1 unberücksichtigt geblieben: (*servi*), *qui fugerant a dominis suis et arma contra rem publicam ceperant* (die Stelle fehlt auch im Index bei J. GAGÉ, *Res gestae Divi Augusti*, Paris 1950, 208). Die starke Umgestaltung dieser Stelle im griechischen Text gibt keinen Hinweis auf die Deutung. Trotzdem scheint mir – wie bei der Kennzeichnung des Bürgerkriegs r. gest. 2 – die Beziehung auf die Stadt Rom evident zu sein, so daß griech. *πατρις* gesetzt werden müßte.

<sup>37</sup> HOFFMANN (oben Anm. 4) 25.

*amissa*), konnte damit der erreichte Stand als *res publica liberata* bezeichnet werden.

2. R. gest. 1, 2 f.: *Eo [nomi]ne* hat im Januar des Jahres 43 v. Chr. der damit handlungsfähige Senat Caesars Stellung legalisiert und ihm – neben den Konsuln – mit einem *SC ultimum* die Sorge für den ‚Stadtstaat‘ anvertraut<sup>38</sup> = *res publica commendata*.<sup>39</sup>
3. R. gest. 1, 4: Entsprechend der Auffassung Ciceros werden die Beschlüsse des *populus Romanus* gleichsam als ‚Zustimmung‘ zu der ‚Übertragung‘ durch den Senat dargestellt. Jedenfalls stellt die Wahl zum *Illvir rei publicae constituendae* (vgl. auch r. gest. 7, 1) ebenfalls eine *commendatio* dar.
4. R. gest. 2; 25, 1: Im Verfolg dieser Beauftragung mit dem Stadtstaat hat Caesar Anschläge auf ihn im Bürgerkrieg gegen die Caesarmörder und gegen Sex. Pompeius erfolgreich abgewehrt. Hierbei ließe sich möglicherweise von einer Wiederherstellung der *libertas populi Romani* sprechen.<sup>40</sup> Der Status der *res publica* könnte damit als *res publica conservata* bezeichnet werden.<sup>41</sup>
5. R. gest. 34, 1: Die Rückgabe der *urbs* und ihrer traditionellen Institutionen aus der unbeschränkten Herrschaft Caesars in die Verfügungsgewalt von Senat und Volk stellt für den Stadtstaat den traditionellen Zustand wieder her: *res publica restituta*.<sup>42</sup>

Folgerichtigkeit wird man einem solchen Aufbau kaum absprechen können. Ja, die Schwierigkeiten, die bisher in der Deutung der Befreiungstat durch Augustus bestanden (oben S. 343 ff.), entstehen hierbei überhaupt nicht. ‚Befreiung‘ und ‚Wiederherstellung‘ der *res publica* sind verschiedene Etappen auf dem von Augustus beschriebenen Wege, die ‚Befreiung‘ eine notwendige Voraussetzung für seine ‚Betrachtung‘ und diese wiederum für die ‚Wiederherstellung‘.

Von hier aus scheint es mir auch leichter möglich zu sein, Antwort auf die eingangs gestellte Frage zu finden, ob Augustus seine Befreiungstat, die er *privato consilio et privata impensa* unternommen habe, als ‚revolutionäre Handlung‘ oder als Restitution verstanden wissen wollte. Dafür sind nun ganz andere Voraussetzungen gegeben, wenn die *res publica* als Objekt der Befreiung nicht als unter der Herrschaft des *populus* oder des Gesetzes, sondern als rechtmäßig unter der des Senates

<sup>38</sup> Die überlieferten Formeln für das *SC ultimum* machen deutlich, daß die *urbs* auch hierbei wenigstens den wesentlichen Inhalt der *res publica* ausmachte; vgl. jetzt B. RÖDL, *Das Senatus consultum ultimum und der Tod der Gracchen*, Diss. jur. Erlangen-Nürnberg 1968, 15 ff.

<sup>39</sup> Vgl. Cic. Phil. 3, 5.

<sup>40</sup> Vgl. TH. MOMMSEN, *Res gestae Divi Augusti*<sup>2</sup>, Berlin 1883 (Nachdruck 1970), 3.

<sup>41</sup> Die Bezeichnung urkundlich erst nach der endgültigen Niederschlagung der Bürgerkrieges mit dem Sieg von Actium – der r. gest. 25, 2 allerdings als auswärtige Angelegenheit dargestellt und daher auch nicht mit der *res publica* verknüpft ist – auf dem Triumphbogen von 29 v. Chr.; vgl. EHRENBERG - JONES (oben Anm. 1) 57, nr. 17.

<sup>42</sup> Vgl. zu dieser Kennzeichnung in den Praenestinschen Fasten EHRENBERG - JONES (oben Anm. 1) 45.

befindlich angesehen werden muß, und wenn diese *res publica* nicht den römischen Staat schlechthin bezeichnet, sondern die *urbs*, und wenn damit schließlich als Folge der Befreiungstat die Wiedererlangung der Handlungsfähigkeit des Senates betrachtet werden muß.

Wieder ist es Cicero, der vor allem in seiner Hinterlassenschaft aus den Jahren 44 und 43 v. Chr. immer wieder auf den Privatmann zu sprechen gekommen ist, der im Interesse der *res publica* die Initiative ergreift und auch ergreifen sollte. Die Stellen sind seit langem zusammengestellt – bezeichnenderweise am besten in zwei Untersuchungen, die dem «*Princeps*» gewidmet sind.<sup>43</sup> Denn wie H. WAGENVOORT gezeigt hat, gehören der *princeps*-Begriff und die Initiative des Privatmannes für die *res publica* eng zusammen. Er hat dabei auf «den Prototypus des wahren *princeps*» in Cic., de re publ. 2, 46, verwiesen (vorh. Anm., S. 328): *vir ingenio et virtute praestans L. Brutus depulit a civibus suis iniustum illud durae servitutis iugum. Qui cum privatus esset, totam rem publicam sustinuit, primusque in hac civitate docuit in conservanda civium libertate esse privatum neminem. Quo auctore et principe concitata civitas . . . exulem et regem ipsum et liberos eius et gentem Tarquiniorum esse iussit.*

Das Vorbild dieser Schilderung auch für das Bild des jungen Caesar in der dritten Philippica ist deutlich: Die Beschränkung der *res publica* mit der *civitas* auf die Stadt Rom ist für die Zeit des Regifugiums ohnehin gegeben. Voraussetzung ist die Unterdrückung, mit der Initiative «übernimmt» der Privatmann die *res publica*.<sup>44</sup> Der Erfolg der Befreiung ist die Vertreibung (= die Flucht) des Unterdrückers aus Rom.

Es fehlt dagegen die herrschaftliche Stellung des Senates gegenüber der *res publica*. Sie fehlt allerdings nirgends, wo dieses Bild des ersten Befreiers auf Zeitgenossen angewandt worden ist. Ja, der Senat wird hierbei mitunter so unmittelbar mit der Privatinitiative verbunden, daß H. WAGENVOORT mit einigem Recht gefragt hat, «weshalb er (Cicero) ausgerechnet da, wo er sich der *princeps*-Terminologie bedient, wiederholt diesen idealen Vertreter in geraden Gegensatz bringt zum Senat und ihn drängt: *ipse tibi sis senatus*, vgl. *ipse sibi senatus fuit*, *voluntas senatus pro auctoritate haberi debet, cum auctoritas impeditur metu*».<sup>45</sup> Gerade das letzte Zitat hätte allerdings erkennen lassen sollen, daß damit nicht ein Gegensatz zwischen dem Senat und dem erwünschten *princeps* aufgerissen wird. Der Senat wird auch hierbei als Träger der Herrschaft über die *res publica* angesehen. Ist er aber nicht handlungsfähig, fehlt damit der *res publica* die *libertas*, so wird der Adressat von Cicero zur Ersatzhandlung aufgerufen, veranlaßt, gleichsam als Vertreter die

<sup>43</sup> Vgl. WEBER (oben Anm. 3) 135\*ff.; WAGENVOORT (oben Anm. 13) 328 ff., sowie A. MAGDELAIN, *Auctoritas Principis*, Paris 1957, bes. 22 f.

<sup>44</sup> Zu *sustinuit* vgl. *suscepta* in Phil. 3, 5, und dazu oben S. 349.

<sup>45</sup> WAGENVOORT (oben Anm. 13) 340, zu Cic. Phil. 11, 27; ad fam. 10, 12, 4; 11, 7, 2.

Funktion des Senates zu übernehmen.<sup>46</sup> Das ist dann offenbar Inhalt des «ungeschriebenen Gesetzes», *in conservanda civium libertate esse privatum neminem*.

Es kann deshalb keine Rede davon sein, daß entsprechend diesem Wortlaut jeder *civis Romanus* zur Privatinitiative beim Staatsnotstand berechtigt gewesen sei.<sup>47</sup> Auch ist für die Verbindung mit dem *princeps*-Begriff nur zu erweisen, daß der Erfolg den Privatmann zum *princeps* machte.<sup>48</sup> Verständlicherweise hat sich Cicero in den Jahren 44/43 v. Chr. vor allem an Männer wie D. und M. Brutus, C. Cassius und L. Munatius Plancus gewandt. Aber da die *principes* ausnahmslos Träger staatlicher Funktionen waren, konnte er an sie gerade nicht als an Privatmänner appellieren.<sup>49</sup> Der junge Caesar dagegen, der tatsächlich *privato consilio* handelte, gehörte natürlich nicht zu den *principes*.<sup>50</sup> Deshalb scheint mir eher die neuerlich vertretene Auffassung erwogen werden zu müssen, der Satz enthalte «die selbstverständliche Prämisse, daß der Kreis der zur Tat aufgerufenen auf den Adel beschränkt war oder sich der Aufruf doch in erster Linie an diesen Kreis richtete».<sup>51</sup>

Denn tatsächlich hat Cicero in der dritten Philippica (15–17) wohl nicht zufällig Caesar vor dem Vorwurf der *ignobilitas* in Schutz genommen, den ihm Antonius gemacht hatte, und betont lediglich den Namen seines Adoptivvaters für ihn verwandt, den er anfänglich abgelehnt, später jedenfalls mit Mißtrauen betrachtet hatte.<sup>52</sup> Trotzdem scheint mir eine Beschränkung allein auf den «Adel» jedenfalls mißverständlich zu sein, und dieser Begriff sollte m. E. durch «Führungsschicht» ersetzt werden,<sup>53</sup> dessen alleinige Berechtigung zu politischen Aktionen, wie neuere

<sup>46</sup> Ähnlich bereits WAGENVOORT (oben Anm. 13) 340, sowie MAGDELAIN (oben Anm. 43) 11: «le libérateur se trouve en présence d'une carence totale du pouvoirs publics renversés ou asservis».

<sup>47</sup> So offenbar HOFFMANN (oben Anm. 4); vgl. oben S. 343 f.

<sup>48</sup> Vgl. WAGENVOORT (oben Anm. 13) 328 ff., auch zum Folgenden.

<sup>49</sup> Daher wird bei ihnen auch nicht vom *privatum consilium* gesprochen, sondern davon, daß sie *nullo publico consilio* gehandelt hätten (vgl. ad fam. 11, 7, 2) bzw. daß sie nicht meinen sollten, *a senatu consilium petendum* (ad. fam. 10, 16, 2).

<sup>50</sup> Die Briefe Ciceros zeigen, daß jedenfalls er darin eine Erschwerung sah. Bei seiner Umschau nach einem *dux* für die *boni* (vgl. zur Hoffnung auf Dolabella ad Att. 14, 20, 4, zur Hoffnungslosigkeit zur Zeit der 1. Philippica ad fam. 12, 22, 2) setzte er zwar auf den jungen Caesar seit dem Gerücht über den Anschlag auf Antonius große Hoffnung (ad fam. 12, 23, 2), aber auch nachdem jener mit Aushebungen begonnen und sich selbst als *dux* angeboten hatte (ad Att. 16, 8, 1), zögerte Cicero, sich ihm anzuschließen, wohl vornehmlich, weil in *isto iuvene . . . auctoritatis parum est* (ad Att. 16, 14, 2).

<sup>51</sup> BLEICKEN (oben Anm. 33) 25.

<sup>52</sup> Vgl. zu Ciceros Weigerung, ihn als Caesar anzureden, ad Att. 14, 12, 2, zum Zweifel darüber, was von seinem *nomen* zu halten sei, ad Att. 15, 12, 2. *Caesar Octavianus* zuerst ad fam. 12, 23, 2, *Caesar* allein erst seit der Zeit der 3. Philippica: ad fam. 11, 7, 2 u. ö., bes. *Caesar meus* ad fam. 11, 8, 2. Vgl. insgesamt auch W. SCHMITTHENNER, Oktavian und das Testament Caesars. Eine Untersuchung zu den politischen Anfängen des Augustus<sup>2</sup>, Zetemata 4, 1973, 72 f.

<sup>53</sup> Bekanntlich sind auch die zeitgenössischen Benennungen nicht zu verwenden; denn «Adel» ist in der hier gebrauchten Bedeutung für die Spätrepublik natürlich nicht mit dem

Arbeiten immer wieder gezeigt haben,<sup>54</sup> tatsächlich bis zum Ende der Republik nicht in Zweifel gezogen worden ist. Innerhalb dieser Führungsschicht konnten optimatische ebenso wie populare Politiker dieses «ungeschriebene Gesetz» für sich in Anspruch nehmen und haben das getan. «Die populare *libertas* ist . . ., soweit sie sich auf den politischen Willen bezieht, grundsätzlich nicht von der *libertas* verschieden, die die Optimaten im Munde führten; sie will lediglich die politische Macht innerhalb der Nobilität in bestimmter Weise verteilen».<sup>55</sup> Verschieden wird aber die Zielrichtung dargestellt. Den Gracchen wird die Befreiung der *plebs* zugeschrieben,<sup>56</sup> Caesar behauptet, den Bürgerkrieg begonnen zu haben, *ut se et populum Romanum factione paucorum oppressum in libertatem vindicaret*.<sup>57</sup> Die *res publica* war dagegen die Herrschaftsdomäne des Senates. Ihre Befreiung, sobald dem Senat die Herrschaft entrissen zu werden drohte, war deshalb Ziel der Vertreter dieser traditionellen Herrschaft, und zu ihr bekannte sich, wer wie Cicero einzelne aufrief, die Initiative zu ergreifen, oder wer wie Augustus von sich aussagte, *rem publicam in libertatem vindicavi*.

Eine fertige Theorie hierfür ist offenbar nicht – oder nicht mehr – ausgebildet worden und wäre auch auf erhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Denn wenn es sich auch um eine Fortentwicklung des Notstandsrechtes des Senates durch Erlaß eines SC *ultimum* für den Fall handelte, daß der Senat zu einem solchen Beschluß nicht in der Lage war,<sup>58</sup> so mußte die Ersatzhandlung eines einzelnen Politikers doch weit größeren Bedenken begegnen als die in der Gracchenzeit «neubegründete Kompetenz des Senates, über den Bestand der römischen Verfassung zu wachen».<sup>59</sup> Die Vertretung des handlungsunfähigen Senates setzte – strenggenommen – eine Beauftragung durch eben den Senat voraus, der sie aufgrund seiner Handlungsunfähigkeit aber gerade nicht erteilen konnte. So ist das Drängen Ciceros in der dritten Philippica nach der *auctoritas senatus* für das Vorgehen des jungen Caesar verständlich. Seine Aussage, daß Caesar die *res publica* befreit habe, war nämlich nur dann zu halten, wenn der Senat sie durch seine *auctoritas* wenigstens nachträglich bestätigte.

---

Patriziat gleichzusetzen. Der Kreis ist aber auch nicht mit der Nobilität zu fassen, da *homines novi* grundsätzlich dazugehörten. Gerade der Fall des jungen Caesar zeigt, daß auch die Zugehörigkeit zum Senat nicht alleinige Vorbedingung war, sondern letztlich jeweils nur eine dieser Zuordnungen erfüllt sein mußte, wenn ein Politiker zur Führungsschicht gerechnet werden kann, der in gleicher Weise optimatische und populare Politiker angehören.

<sup>54</sup> Vgl. jetzt vor allem MEIER (oben Anm. 31) 24 ff. und passim, sowie BLEICKEN (oben Anm. 33) 81 ff.

<sup>55</sup> BLEICKEN (oben Anm. 33) 39; zum Begriff der Nobilität vgl. oben Anm. 53.

<sup>56</sup> Sall. Jug. 42, 1; vgl. zur Deutung dieser Aussage als Ziel Sallusts selbst K.-E. PETZOLD, Chiron 1, 1971, 231.

<sup>57</sup> Caes. b. c. 1, 22, 5; vgl. dazu bereits oben S. 346.

<sup>58</sup> Eine unmittelbare Verbindung zum Verhalten Ciceros gegenüber Catilina zieht D. W. KNIGHT, Latomus 27, 1968, 162.

<sup>59</sup> v. UNGERN-STERBERG (oben Anm. 6) 130.

Hat sich Augustus, wie zu zeigen versucht wurde, im Eingangssatz der *res gestae* in allen Einzelheiten Ciceros Deutung der Ereignisse der letzten Monate des Jahres 44 v. Chr. zu eigen gemacht, dann kommt somit den im Monumentum Ancyranum nicht erhaltenen Eingangsworten des zweiten Satzes – *eo [nomi]ne* – eine hervorragende Bedeutung zu. *Privato consilio et privata impensa* ein Heer aufzustellen, nahmen Angehörige der römischen Führungsschicht für sich in Anspruch und wurden auch dazu aufgefordert. Galt diese Maßnahme der *libertas populi Romani*, so war sie von vornherein gegen den Senat gerichtet. Galt sie der Befreiung der *res publica*, so sollte sie als Ersatzhandlung für den handlungsunfähigen Senat angesehen werden und seiner Wiedereinsetzung in seine von ihm beanspruchten und allgemein zugestandenen Herrschaftsrechte dienen. Da die hierzu erforderliche Beauftragung durch den Senat nicht möglich war, konnte nur die anschließende Stellungnahme des Senates über die Rechtmäßigkeit dieses Anspruches entscheiden, und sie konnte das im bejahenden Fall nur in der Feststellung, daß die Befreiung tatsächlich erfolgt sei. Damit erst war die eigenmächtige Handlung vom Vorwurf der revolutionären Tat befreit und als rechters erklärt.

Mit der ausdrücklichen Bezugnahme auf die Anerkennung durch den Senat hat Augustus sein Eingreifen in die römische Politik nicht als eine revolutionäre Tat, sondern als verfassungskonform dargestellt – allerdings konform einer ‚Verfassung‘, die von der Desintegration der römischen Führungsschicht in der Spätzeit der Republik keine Kenntnis nahm,<sup>60</sup> sondern die Auffassung der Vertreter dieser Senats-herrschaft verbindlich machte für das ganze römische Gemeinwesen. Allerdings wollte er m. E. damit – trotz der Übernahme von Ciceros Deutung – nicht in dessen Sinne auch Partei ergreifen.<sup>61</sup> Vielmehr konnte er wohl am Ende seines Lebens dank der unter seiner Herrschaft erfolgten Integration, die über die Führungsschicht hinausreichte und zugleich den Senat in neuer Weise zum Repräsentanten des römischen Staates werden ließ,<sup>62</sup> tatsächlich mit einem weitgehenden Konsens hierüber bei denen rechnen, an die sich seine ‚*res gestae*‘ wandten.

<sup>60</sup> Zur Desintegration der römischen Führungsschicht vgl. neuerlich etwa HEUSS (oben Anm. 7) 47 ff.

<sup>61</sup> Vgl. EHRENBERG, *Klio* 19, 1925, 203, zum Eingangssatz der *r. gest.*: «Damit eignet er sich die Phraseologie ebenso der optimatischen wie der populären Republikaner an.»

<sup>62</sup> Vgl. dazu BRAUNERT (oben Anm. 16) 51 ff.